Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
Hebesatzsatzung der Gemeinde Alfter vom 10.12.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW.S. 916), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1875) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16.10.2020 (BGBL. I S. 2187) hat der Rat der Gemeinde Alfter in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 425 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 750 v.H.

2. Gewerbesteuer:

nach dem Gewerbeertrag 540 v.H.

§ 2

Mit Inkrafttreten der Satzung treten alle vorherigen Hebesatzsatzungen außer Kraft.
Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Alfter vom 10.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alfter, den 10.12.2020

gez. Dr. Schumacher
(Bürgermeister)